

[REDACTED]

Gegenwärtig:

1. Vors. Richter am OLG Nolte
als Vorsitzender,
2. Richterin am OLG Hammer
3. Richterin am OLG Boyke
als beisitzende Richterinnen,

- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers; das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger diktiert -

In Sachen

[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Reininghaus, Schanzen-
straße 31, 51063 Köln,

erschieden bei Aufruf der Sache:

für die Beklagte Herr Rechtsanwalt [REDACTED]
für die Klägerin Herr Rechtsanwalt Reininghaus.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Auf Vorschlag des Senates schließen die Parteien sodann folgenden

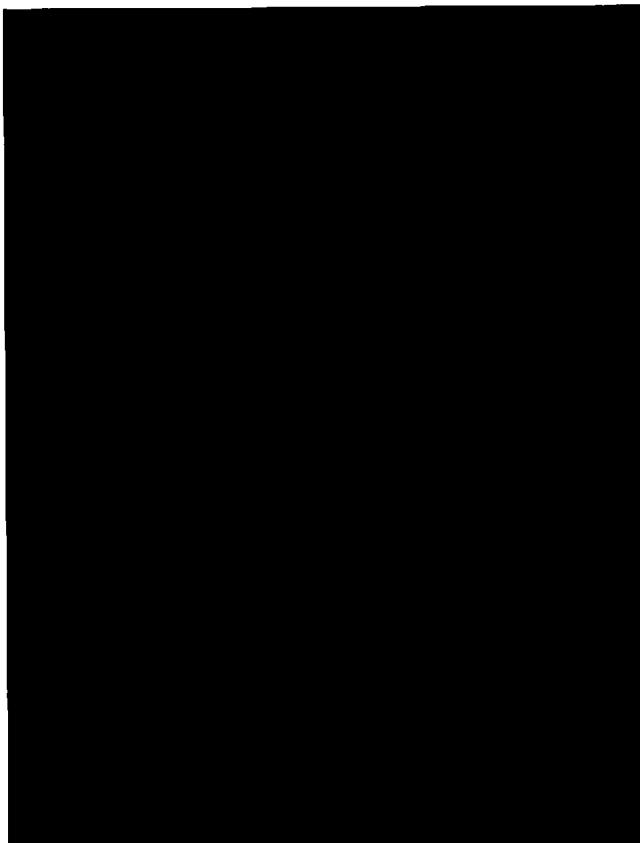
Vergleich:

1.

Die Beklagte verpflichtet sich bei Meidung einer Vertragsstrafe, die von der Klägerin festzusetzen und auf Antrag der Beklagten gerichtlich überprüfbar ist, es künftig zu unterlassen,

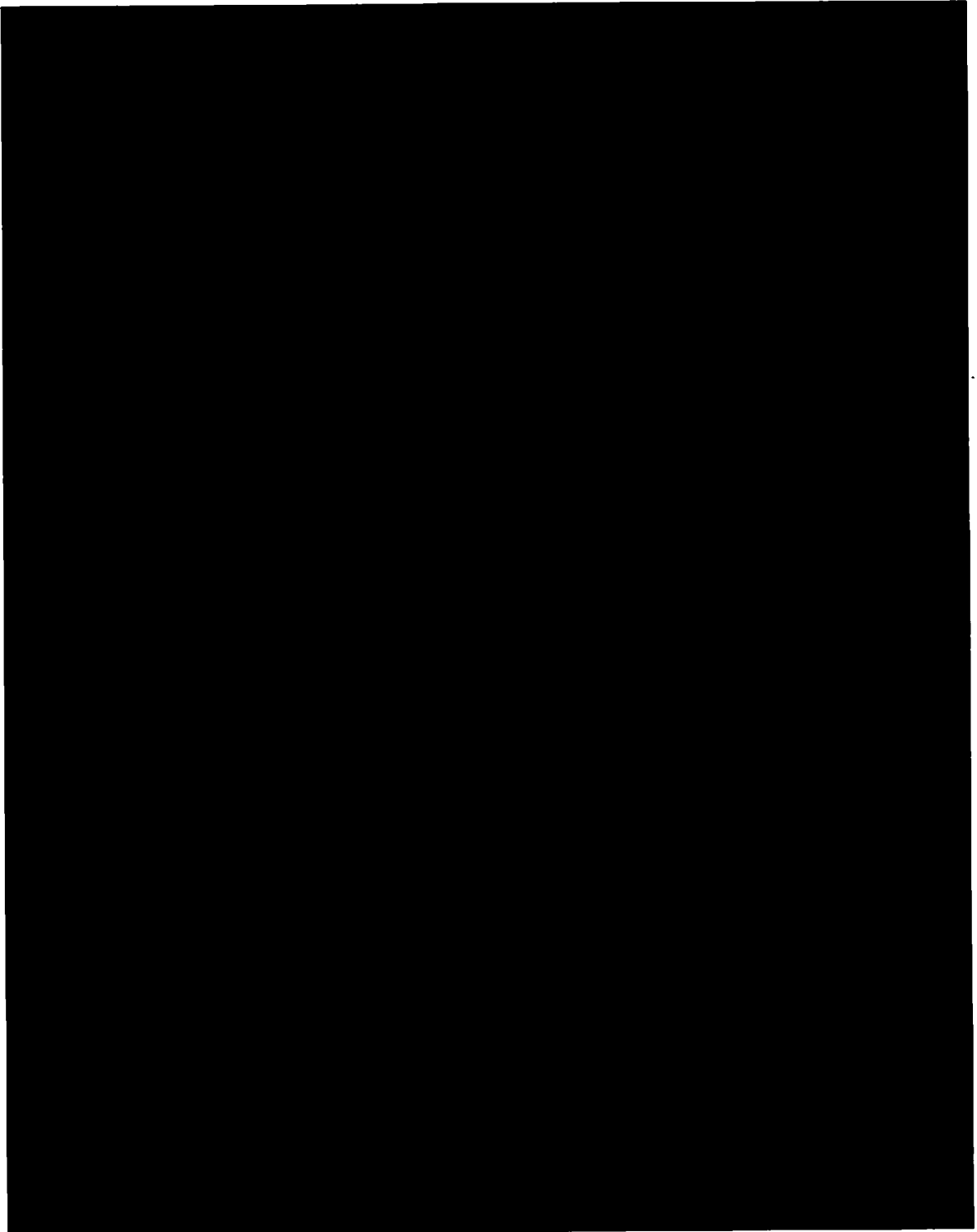
a)

das nachstehend abgebildete Foto der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:



b)

die nachstehend aufgeführten Texte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder diese für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:



2.

Die Beklagte zahlt zum Ausgleich der in diesem Verfahren geltend gemachten Anexasprüche an die Klägerin einen Betrag von 1.500,00 €.

3.

Die Beklagte zahlt an die Klägerin weiterhin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 805,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. November 2013.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, die Kosten dieses Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.

5.

Mit diesem Vergleich sind sämtliche in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung erledigt.

Der vorstehende Vergleich wurde mit Ausnahme der Ziffer 1 erneut vom Tonträger abgespielt und genehmigt; hinsichtlich der Ziffer 1 verzichten die Parteien auf ein erneutes Abspielen.

b. u. v.

Der Streitwert wird auf 13.700,00 € festgesetzt; der Vergleich hat keinen Mehrwert.

Nolte

Für die Richtigkeit der
Tonträgerübertragung:

Weitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle